



STADT WINTERBERG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 21
„SKI-, FREIZEIT- UND ERHOLUNGSGEBIET
HERRLOH/BREMBERG“**

9. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Vorbemerkung	Seite 3
2. Ziel und Zweck der Änderungsplanung	Seite 3
3. Geltungsbereich des Änderungsplanes	Seite 3
4. Planinhalt und Festsetzungen im 9. Änderungsbereich	Seite 3
5. Infrastruktur	Seite 4
6. Immissionsschutz	Seite 4
7. Ausgleichsmaßnahmen	Seite 4
8. Umweltbericht	Seite 4
9. Verfahren	Seite 5
10. Verfahrensstand	Seite 5

Anlagen:

- Anlage 1: Bebauungsplan Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg – Verkleinerung –
- Anlage 2: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg – Verkleinerung –

1. Vorbemerkung

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ in Winterberg ist durch die 2. Änderung und Neufassung seit 26.06.1998 rechtskräftig. Dieser B-Planbereich ist als SO-Gebiet festgesetzt und dient ganzjährig als zentrales „Freizeit- und Erholungsgebiet“ für den Freizeit- und Erholungsschwerpunkt (FES) Winterberg.

Das Plangebiet ist Teil des im Regionalplan dargestellten „Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Winterberg“ – FES –, (Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund – östlicher Teil- Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Abschnitt 5, Ziele Nr. 29 und 31) und dient der ganzjährigen freizeit- und sportorientierten Erholung. Die Vorgaben der überregionalen Planungen (u.a. Kurgiebtsabgrenzung und Landschaftsplan) und die vorbereitenden Bauleitplanungen sind bei der Erarbeitung dieser 9. Bebauungsplanänderung berücksichtigt worden – Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. BauGB § 8 Abs. 2 (1) -.

2. Ziel und Zweck der Änderungsplanung

Als Folge der wechselhaften, warmen und schneearmen Winter der letzten beiden Jahre beabsichtigen die Liftbetreiber der Skiliftanlagen „Am Poppenberg“ zur weiteren Attraktivitätssteigerung des Skigebietes das Freizeitangebot zu erweitern. Im Bereich der vorhandenen Skilifte (Vierer-Sessellift und Schlepplifte Poppenberg Nr. 11 und 10a) sollen zwei zusätzliche Waldabfahrten eingerichtet werden. Die Waldabfahrten werden innerhalb bestehender Waldflächen (Fichtenbestände) angelegt. Es müssen aus Sicherheitsgründen lediglich wenige Bäume weichen.

Innerhalb des Skigebietes Herrloh/ Bremberg sind die einzelnen Abfahrtshänge im Bebauungsplan als „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Abfahrtshang“ festgesetzt. Die geplanten Waldabfahrten befinden sich außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Abfahrtshänge. Zur Realisierung der Waldabfahrten hat der Rat der Stadt Winterberg die Durchführung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ in Winterberg veranlasst.

Mit der Anlage dieser beiden Waldabfahrten soll der Tourismusstandort Winterberg um eine weitere Ganzjahresfreizeitnutzung (Sommer und Winter) weiter ausgebaut und gestärkt werden.

3. Geltungsbereich des Änderungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich dieser 9. B-Planänderung ist im Änderungsplan gekennzeichnet bzw. festgesetzt (§ 9 Abs. 7 BauGB).

Von der 9. B-Planänderung sind aus der Gemarkung Winterberg, Flur 28, Teilflächen der Flurstücke Nr. 566 und Nr. 155 (Eigentümer jeweils Stadt Winterberg) betroffen.

4. Planinhalt und Festsetzungen im 9. Änderungsbereich

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 weisen das gesamte Plangebiet als „Sonstiges Sondergebiet“ aus und dienen ganzjährig dem Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Winterberg.

Die von der 9. B-Planänderung betroffenen Bereiche sind im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan als „Waldflächen“ festgesetzt. Durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes wird innerhalb des festgesetzten Waldes darüber hinaus ein Abfahrtshang (Waldabfahrt) festgesetzt.

Die Waldabfahrten sollen von sogenannten Mountainboardern in schneefreien Zeiten genutzt werden. Sie können aber auch von einzelnen, geübten Wintersportlern bei ausreichender Schneelage (die Waldabfahrtsstrecken werden nicht besonders präpariert) als „Waldslalom-Abfahrtsstrecken“ genutzt werden. Aus Sicherheitsgründen müssen ggfls. einige Einzelbäume (Fichten) für die erforderliche Trassenführungen entfernt werden. Der Charakter der vorhandenen Waldflächen bleibt jedoch in vollem Umfang erhalten.

Bei dem o.a. „Mountainboard“ handelt es sich um ein ca. 1 m langes „Snowboard“ auf zwei Achsen mit vier luftgefüllten Gummireifen. Das „Mountainboard“ wird, ebenso wie das „Snowboard“ im Winter, durch Gewichtsverlagerung gesteuert und kann durch seine vierfache, luftgefüllte Bereifung auf fast allen naturbelassenen Untergründen fahren. Der Auftransport der Nutzer einschließlich ihres Sportgerätes (Mountainboard) erfolgt, wie bei den Ski- und Snowboardsportlern im Winter, durch die nahegelegenen Liftanlagen (Vierersessellift und Schleplifte Poppenberg Nr. 11 und 10a).

5. Infrastruktur

Die Verkehrsflächen zum und innerhalb des Plangebietes sind entsprechend des Verkehrsaufkommens vorhanden und ausgebaut. PKW-Stellplätze sind nördlich des Änderungsbereiches an „Möppi's Hütte“ und südlich an der „Brembergklause“ vorhanden. Des Weiteren ist der Großraumparkplatz an der B 236/ B 480 in fußläufiger Entfernung zu erreichen. Ausreichende Parkmöglichkeiten sind demnach vorhanden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird kein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet und in den angrenzenden Planbereichen entstehen.

Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in ausreichender Dimensionierung vorhanden. Die vorhandenen Talstationen „Möppi's Hütte“ (nördlich der Abfahrtsstrecke) und „Brembergklause“ (südlich der Abfahrtsstrecke) gewährleisten mit ihren Restaurationseinrichtungen die Versorgung der Benutzer und Besucher des Freizeit- und Erholungsgebietes. In diesen Talstationen befinden sich für die Benutzer und Besucher zudem Toilettenplätze in ausreichender Anzahl.

6. Immissionsschutz

Durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ in Winterberg werden keine immissionsrechtlichen Belange berührt.

7. Ausgleichsmaßnahmen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 sind die Flächen der vorliegenden 9. B-Planänderung als „Wald“ festgesetzt. An dieser Festsetzung wird weiterhin festgehalten. Durch die zusätzliche Nutzung als „Waldabfahrten“ wird der Wald, wie angeführt, in seiner Grundausrichtung und im Charakter nicht verändert. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

8. Umweltbericht

Da es sich bei der vorliegenden 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 um eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB handelt, ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar

sind, abzusehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderung des Bebauungsplans die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

9. Verfahren

Die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg erfolgt nach § 13 BauGB im „Vereinfachten Verfahren“. Nach den Regelungen des v.g. § 13 kann die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Planungshoheit das „Vereinfachte Verfahren“ anwenden, wenn durch die Änderung eines Bauleitplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen. Diese 3 vorgenannten Belange/Kriterien werden durch die anstehende 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg nicht berührt.

10. Verfahrensstand

13. März 2008	Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss
13. März 2008	Entwurfsberatung und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung,
28. März 2008 - 28. April 2008	Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Offenlage vom 28.03. bis 28.04.2008)
19. Juni 2008	Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Winterberg-Siedlinghausen,
im Juli 2008

Winterberg,
den

.....
Ing.-Büro Gerlach + Schmidt

.....
Der Bürgermeister